

Strafrecht

§§ 369, 372 Abs. 1 Ziff. 2 StPO.

1. Die Beurteilung der Frage, ob das zur Strafverfolgung führende Verhalten eines Beschuldigten oder Angeklagten die politisch-moralischen Anschauungen der Bürger gröblich verletzt hat und er aus diesem Grunde mit seinem Anspruch auf Entschädigung für Untersuchungshaft oder Strafen mit Freiheitsentzug auszuschließen ist, erfolgt unabhängig von der Tatsache, daß das Verfahren in strafrechtlicher Hinsicht mit der abschließenden Feststellung der Nichtschuld des Betroffenen beendet worden ist.

2. Die politisch-moralische Bewertung des Verhaltens im Hinblick auf den Entschädigungsanspruch verlangt eine zusammenhängende Einschätzung der beruflichen, gesellschaftlichen, familiären oder anderen staatsbürgerlichen Pflichten des Bürgers, die mit seinem zur Strafverfolgung bzw. Inhaftierung führenden Verhalten verletzt worden sind.

Nicht jede Pflichtvergessenheit, Disziplinwidrigkeit oder andere kritikwürdige Handlung ist eine gröbliche Verletzung der politisch-moralischen Anschauungen der Bürger i. S. des § 372 Abs. 1 Ziff. 2 StPO. Es muß sich vielmehr um negative Verhaltensweisen von beträchtlicherem, ausgeprägtem Ausmaß handeln, die vom Standpunkt der sozialistischen Moral und Ethik zu beurteilen sind.

OG, Urteil vom 9. Januar 1975 — 2b Zst 71/74.

Auf Grund eines Haftbefehls des Kreisgerichts befand sich der Bürger K. in Untersuchungshaft. Vom Kreisgericht wurde er wegen Bestechung nach § 248 StGB zu einer Geldstrafe in Höhe von 1000 M verurteilt und im übrigen von dem der Anklage und dem Eröffnungsbeschluß zugrunde liegenden Verdacht der Beihilfe zum Vertrauensmißbrauch nach § 165 StGB freigesprochen. Zugleich erkannte das Kreisgericht dem Freigesprochenen gemäß §§ 369, 373 StPO einen Anspruch auf Entschädigung für Untersuchungshaft mit der Begründung zu, der Haftbefehl sei nur auf das zum Freispruch führende Verhalten des Angeklagten zu stützen gewesen; Ausschließungsgründe für eine Entschädigung gemäß § 372 StPO würden nicht vorliegen.

Dagegen richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, mit dem zuungunsten des Bürgers die Aufhebung des Beschlusses des Kreisgerichts angestrebt wird. Zugleich wird beantragt, gemäß § 372 Abs. 1 Ziff. 2 StPO festzustellen, daß in dieser Sache kein Anspruch auf Entschädigung besteht. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Der Kassationsantrag geht zutreffend von dem in Ziff. 1.1. des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug gemäß §§ 369 ff. StPO vom 24. Juli 1968 - I Pr 1 - 112 - 4/68 - (NJ 1968 S. 505)/*/ aufgestellten Grundsatz aus, daß die Regelung der Entschädigung eine Konsequenz aus der Präsuntion der Nichtschuld ist. Dieser Grundsatz entbindet die Gerichte nicht von einer verantwortungsbewußten Prüfung, ob die Voraussetzungen - für einen Ausschluß des Entschädigungsanspruchs bestehen. Die Beurteilung der Frage,

/*/ Dieser Beschluß ist durch den am 1. April 1975 in Kraft getretenen Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug gemäß §§ 369 ff. StPO durch die Gerichte der DDR vom 22. Januar 1975 - I Pr 1 - 112 - 1/75 - (NJ-Beilage 1/75 zu Heft 4) aufgehoben worden.
D. Red.

Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts vom 26. März 1975 - i PIB 1/75 -

Die Richtlinie Nr. 27 des Plenums des Obersten Gerichts der DDR über den Erlaß von Haftbefehlen, die Haftbeschwerde und die Haftprüfung vom 2. Juli 1969 (GBl. II S. 393; NJ 1969 S. 454) wird mit Wirkung vom 1. April 1975 aufgehoben, da sie der mit dem Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung der DDR — StPO — vom 19. Dezember 1974 (GBl. I S. 597) erfolgten Neufassung der §§ 122 Abs. 1 Ziff. 3, 132 Abs. 2 StPO nicht mehr entspricht.

ob das zur Strafverfolgung führende Verhalten eines Beschuldigten oder eines Angeklagten die politisch-moralischen Anschauungen der Bürger gröblich verletzt hat und aus diesem Grunde sein Anspruch auf Entschädigung für Untersuchungshaft oder Strafen mit Freiheitsentzug auszuschließen ist, erfolgt unabhängig von der Tatsache, daß das Verfahren in strafrechtlicher Hinsicht mit der abschließenden Feststellung der Nichtschuld des Betroffenen beendet worden ist.

Die politisch-moralische Bewertung des Verhaltens im Hinblick auf den Entschädigungsanspruch verlangt eine zusammenhängende Einschätzung der beruflichen, gesellschaftlichen, familiären oder anderen staatsbürgerlichen Pflichten des Bürgers, die mit seinem zur Strafverfolgung bzw. zur Inhaftierung führenden Verhalten verletzt worden sind. Durch das zusätzliche Merkmal „gröblich“ werden strengere Anforderungen mit dem Ziel gesetzt, nicht bei jeder Pflichtvergessenheit, Disziplinwidrigkeit oder anderen kritikwürdigen Handlung den Entschädigungsanspruch gemäß § 372 Abs. 1 Ziff. 2 StPO auszuschließen. Es muß sich vielmehr um negative Verhaltensweisen von beträchtlicherem, ausgeprägtem Ausmaß handeln, die vom Standpunkt der sozialistischen Moral und Ethik zu beurteilen sind. Zu derartigen Verletzungen der politisch-moralischen Anschauungen der Bürger gehören z. B. auch gröbliche Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen außerhalb des Strafrechts, die mit den den Gegenstand des Strafverfahrens bildenden Handlungen im Zusammenhang stehen, wie das in der vorliegenden Strafsache der Fall war.

Der Freispruch wegen Beihilfe zum Vertrauensmißbrauch wurde damit begründet, daß der wegen einer Straftat nach § 165 StGB angeklagte Invest-Ingenieur des VEB K. nicht Subjekt dieses Straftatbestandes ist und der Angeklagte daher auch keine Beihilfe zum Vertrauensmißbrauch leisten konnte. Die Feststellungen haben aber ergeben, daß der Angeklagte in seiner Eigenschaft als Bauleiter für den VEB K. Arbeiten ausgeführt und diese nach den Preisbestimmungen unzulässig abgerechnet hat. Dadurch erlangten er und seine Mitarbeiter im Zeitraum von März 1972 bis Oktober 1973 ungerechtfertigt insgesamt etwa 16 900 M Lohn-gelder. Der Hauptbuchhalter, der die Manipulationen dadurch unterstützt hatte, daß er Rechnungsformulare seiner LPG zur Verfügung stellte und die auf das Konto der Genossenschaft überwiesenen Gelder für den Angeklagten abhob, erhielt vom Angeklagten ein Bestechungsgeld in Höhe von 1150 M. Für diese letztgenannte Handlung erfolgte die Verurteilung des Angeklagten nach § 248 StGB.

Aus diesen Feststellungen im Urteil des Kreisgerichts, die im wesentlichen auch Grundlage -der Einleitung des Strafverfahrens und des Erlasses des Haftbefehls gewesen sind, ist zu erkennen, daß der Angeklagte bestehende gesetzliche Bestimmungen bewußt umgangen